

(DAUER-) Antrag auf Erteilung einer Sonderparkberechtigung für Bewohner gemäß § 46 in Verbindung mit § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 6. März 2013

1. Antragsteller/in bzw. gesetzlicher Vertreter bei juristischen Personen

| | | | | | |
|---|--|-------------------------------------|--------------|---------------------|--|
| Name ggf. gesetzlicher Vertreter/Firmenname (z.B. GmbH) | | | Vorname | | |
| Hauptwohnsitz | | | | | |
| Straße | | Hausnr. | PLZ | Wohnort | |
| Betriebsitz (nur Gewerbetreibende) | | | | | |
| Straße | | Hausnr. | PLZ 63500 | Ort Seligenstadt | |
| Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) | | Telefon/Mobil (tagsüber erreichbar) | | E-Mail* | |

*freiwillige Angabe

2. Angaben zum Fahrzeug

| | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|
| Fahrzeug- und Aufbauart (z.B. PKW) | | | Fahrzeughersteller/Typ und Ausführung (z.B. VW Golf) | | |
| Amtliche/s Kennzeichen | | | | | |
| Fahrzeughalter (bitte nur ausfüllen, wenn nicht mit Antragsteller identisch) | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Ich bin nicht Halter des Fahrzeuges, nutze es aber dauernd <input type="checkbox"/> Zulassungsbescheinigung Teil 1/Fahrzeugschein | | | | | |
| Der Fahrzeughalter ist Name, Vorname, Straße, Ort | | | | | |

3. Entrichtung der Gebühren

| | | | | | |
|--|---|--|----------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einzugsermächtigung Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gespeichert und mir nach Einzug der Gebühren für die Sonderparkberechtigung für das Bewohnerparken die Unterlagen (Bewohnerparkvignette und Sonderparkberechtigung) an oben genannte Anschrift zugeschickt werden. Dafür ermächtige ich die Stadtkasse Seligenstadt bis zum Widerruf die Gebühren für die Sonderparkberechtigung für das Bewohnerparken von dem folgenden Konto mittels Lastschriftverfahren einzuziehen: | | | | | |
| IBAN | | | | | |
| D | E | | | | |
| BIC | | | Kreditinstitut | | |
| | | | | | |
| Ort, Datum | | | Unterschrift | | |

Gemäß Art. 5 ff. DSGVO werden meine Daten elektronisch gespeichert. Hiervon habe ich Kenntnis.

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Die Gebühr wird bar entrichtet. | <input type="checkbox"/> Die Gebühr wird per Rechnung bezahlt. |
|---|---|

Von den Hinweisen der Sonderparkberechtigung habe ich Kenntnis genommen und beantrage hiermit die Sonderparkberechtigung für Bewohner.

| | |
|------------|--------------|
| Ort, Datum | Unterschrift |
|------------|--------------|

Hinweise zur Bewohnerparkregelung in Seligenstadt

Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten erfolgt dort, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bevölkerung des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Dies ist in Seligenstadt in der Altstadt der Fall. Hier wurde das bereits bewährte Bewohnerparken 2004 neu gestartet. Grundlage ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Mai 2003.

Auf Antrag erhalten volljährige Personen, die in der Sonderparkzone tatsächlich wohnen und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, eine Sonderparkberechtigung für Bewohner/innen. Eine Nebenwohnung wird nicht anerkannt.

Das Kraftfahrzeug, für das eine Sonderparkberechtigung gewährt wird, muss entweder auf den Bewohner bzw. die Bewohnerin als Halter zugelassen sein oder nachweislich durch den Antragsteller/in dauerhaft genutzt werden (Zulassungsbescheinigung Teil 1/Fahrzeugschein oder Bestätigung des Halters).

Jede/r Bewohner/in erhält nur für ein Kraftfahrzeug eine Sonderparkberechtigung. Besitzt ein ein/e Bewohner/in mehrere Fahrzeuge, so muss er/sie sich für eines entscheiden.

Betreiber von Gewerben, die nicht in der Sonderparkzone wohnen, erhalten ebenfalls eine Sonderparkberechtigung.

Bei Antragstellung ist folgendes vorzulegen

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass; bei Vorlage des Reisepasses zusätzlich eine aktuelle Meldebescheinigung
- Zulassungsbescheinigung I (Fahrzeugschein)
- Nutzungsbescheinigung, wenn Sie nicht der Fahrzeughalter sind

Wenn Sie einen Dritten beauftragen, benötigt dieser zusätzlich eine schriftliche Vollmacht von Ihnen. Außerdem muss er Ihr Ausweisdokument (im Original) beim Ordnungsamt vorlegen. Er selbst muss sich mit seinem gültigen Personalausweis/Reisepass ausweisen können.

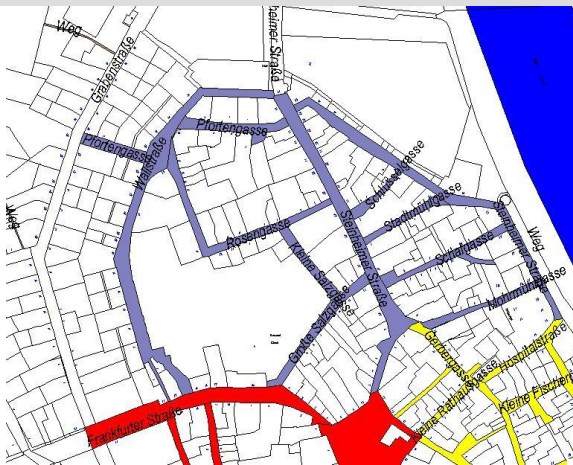
In den Bereichen, in denen Parkscheinautomaten aufgestellt sind, dürfen Bewohner/innen mit Sonderparkberechtigung für die Dauer von zwei Stunden unentgeltlich unter Nachweis durch die Parkscheibe stehen. Ausnahme: Parkplätze rechts der Fähre (gesehen von der Basilika) und die rechte Seite des Riesenparkplatzes (gesehen von der Mauergasse) werden ohne zeitliche Begrenzung den Bewohner/innen mit Sonderparkberechtigung zur Verfügung gestellt. Der Automat im Bereich des Marktplatzes berechtigt Bewohner/innen mit Sonderparkberechtigung und Parkscheibe, nicht länger als 30 Minuten zu parken. Der Parkplatz am ehemaligen Stadtwerke-Gelände, Steinheimer Straße 47 ist für alle Bewohner mit Vignette ohne zeitliche Beschränkung und ohne Entrichtung einer Parkgebühr freigegeben.

Die Gültigkeit der Sonderparkberechtigung beträgt ein Kalenderjahr. Die Gebühr wird auf 28,00 € festgesetzt. Es besteht die Möglichkeit den Parkausweis per Post oder auf Dauer bis zum Widerruf zu erhalten. Hierfür ist die Ermächtigungsermächtigung für die Stadtkasse Seligenstadt für den Einzug der Gebühren mittels Lastschriftverfahren auszufüllen. Die Parkausweise werden dann entweder unmittelbar nach Antragstellung oder Mitte Dezember zugesandt.

Meldepflicht: Änderungen (z.B. Wohnungswechsel, Fahrzeugwechsel) sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Diese sind im laufenden Kalenderjahr gebührenfrei. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist die Sonderparkberechtigung unverzüglich zurückzugeben. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühr besteht dann nicht.

Der Geltungsbereich der Sonderparkzone ist auf der folgenden Seite dargestellt.

Die Bewohnerparkzonen in der Altstadt von Seligenstadt

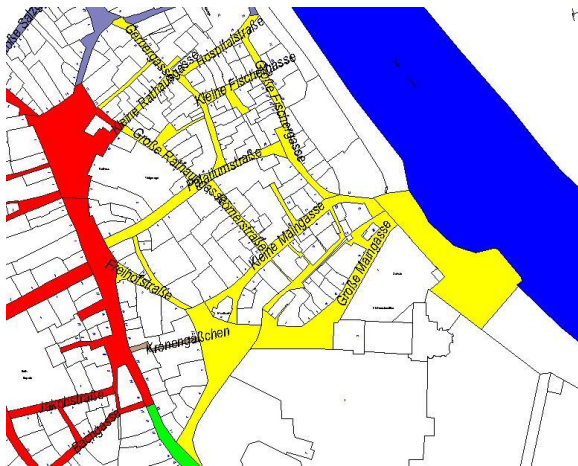
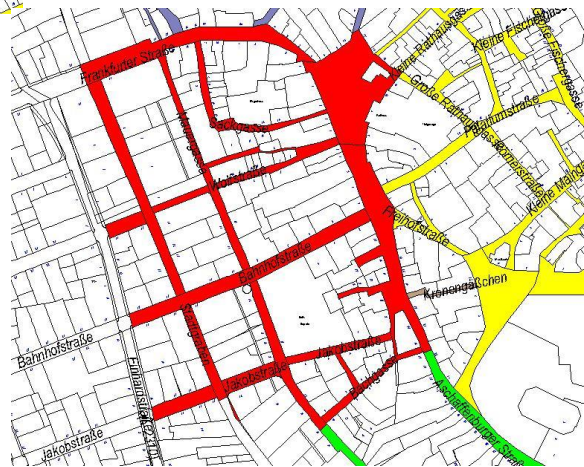


blaue Bewohnerparkzone A (Geltungsbereich)

Steinheimer Straße bis Steinheimer Tor,
Schlüsselgasse, Stadtmühlgasse,
Schafgasse, Mohrmühlgasse,
Pfortengasse, Rosengasse, Wallstraße,
Große Salzgasse, Kleine Salzgasse

rote Bewohnerparkzone B (Geltungsbereich)

Frankfurter Straße von Marktplatz bis
Sparkasse, Sackgasse, Wolfstraße bis
Einhardstraße, Aschaffener Straße von
Marktplatz bis zur Einfahrt Freihofplatz,
Bahnhofstraße bis zur Einhardstraße,
Mauergasse von Frankfurter Straße bis zur
Bachgasse, Bachgasse, Jakobstraße bis zur
Einhardstraße, Stadtgraben von Frankfurter
Straße bis Jakobstraße



gelbe Bewohnerparkzone C (Geltungsbereich)

Gerbergasse, Hospitalstraße,
Kleine Rathausgasse,
Kleine Fischergasse,
Große Rathausgasse,
Große Fischergasse, Palatiumstraße,
Römerstraße, Kleine Maingasse,
Große Maingasse, Freihofstraße,
Freihofplatz Nr. 3 bis 7

grüne Bewohnerparkzone D (Geltungsbereich)

Aschaffener Straße von Freihofplatz bis
zur Pfarrgasse, Mauergasse von Bachgasse bis
Am Riegelsbach, Peterstraße von
Am Riegelsbach bis zur Pfarrgasse,
Am Riegelsbach bis zur Mauergasse,
Vautheigasse, Freihofplatz Nr. 1 und 2,
Pfarrgasse

